



Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S 2939), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselroth in der Sitzung am 2. September 2021 folgende

ABWEICHUNGSSATZUNG zur ERSCHLIEßUNGSBEITRAGSSATZUNG

vom 17.02.2021 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erschließungsanlagen im „Baugebiet Karlstraße“ bestehend aus der Karlstraße (zwischen Einmündung Freigerichtstraße und Hasselbachbrücke), der Rheinstraße, der Lahnstraße und der Mainstraße einschließlich den dazugehörigen selbständigen und unselbständigen Stichstraßen.

§ 2 Abweichung

Abweichend von § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung vom 17.02.2021 der Gemeinde Hasselroth wird teilweise auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen verzichtet und wie folgt ausgebaut:

1. Die Karlstraße zwischen der Einmündung der Freigerichtstraße und der Brücke über den Hasselbach wird nur mit einseitigem Gehweg auf der östlichen Seite und einem Parkstreifen auf der westlichen Seite zwischen der Freigerichtstraße und der Rheinstraße erschlossen.
2. Die drei unselbstständigen Stichstraßen Rheinstraße 4-16, Rheinstraße 24-32, Lahnstraße 4-8 und die selbstständigen Stichstraßen Rheinstraße 34-46 und Mainstraße 13-25 werden als Mischverkehrsfläche ohne Gehwege erschlossen.

Die Erschließungsanlage Baugebiet „Karlstraße“ gilt mit den vorgenannten Abweichungen als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hasselroth, den 07. September 2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hasselroth

Pfeifer
Bürgermeister